

Aufenthaltszwecke und Zweckwechsel im Hinblick auf die Haftung aus einer Verpflichtungserklärung

Einreise	Befristet	Unbefristet
Schengen-Visum (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) für kurzfristige Aufenthalte (bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen, nach § 6 Abs. 2 Satz 2 AufenthG verlängerbar als nationales Visum für weitere 90 Tage innerhalb der 180 Tage,).	Aufenthaltserlaubnis (§§ 22 bis 25b AufenthG) aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Flüchtlinge, sonstige Bleibeberechtigte)	Niederlassungserlaubnis Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 i.V.m. §§ 16 bis 17 AufenthG) zum Zweck der Einreise zur Ausbildung (Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung, Studium, Sprachkurse, Schule, Studienkolleg, Anpassungsqualifizierung)	Aufenthaltserlaubnis (§§ 16 bis 17 AufenthG) zum Zweck der Ausbildung (Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung, Studium, Sprachkurse, Schule, Studienkolleg, Anpassungsqualifizierung)	
	Aufenthaltserlaubnis (§§ 22 bis 25b AufenthG) aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Flüchtlinge, sonstige Bleibeberechtigte)	
Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 i.V.m. §§ 18 bis 21 AufenthG) zum Zweck der Einreise zur Erwerbstätigkeit (Fachkräfte, Forscher, Selbständige, Freiberufler)	Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte-EU, ICT-Karte, (§§ 18 bis 21 AufenthG) zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Fachkräfte, Forscher, Selbständige, Freiberufler)	
	Aufenthaltserlaubnis (§§ 22 bis 25b AufenthG) aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Flüchtlinge, sonstige Bleibeberechtigte)	
Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 i.V.m. §§ 22 bis 23 AufenthG) zum Zweck der Einreise aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (hauptsächlich Landesaufnahmeprogramm Syrer)	Aufenthaltserlaubnis (§§ 22 bis 25b AufenthG) aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Flüchtlinge, sonstige Bleibeberechtigte)	



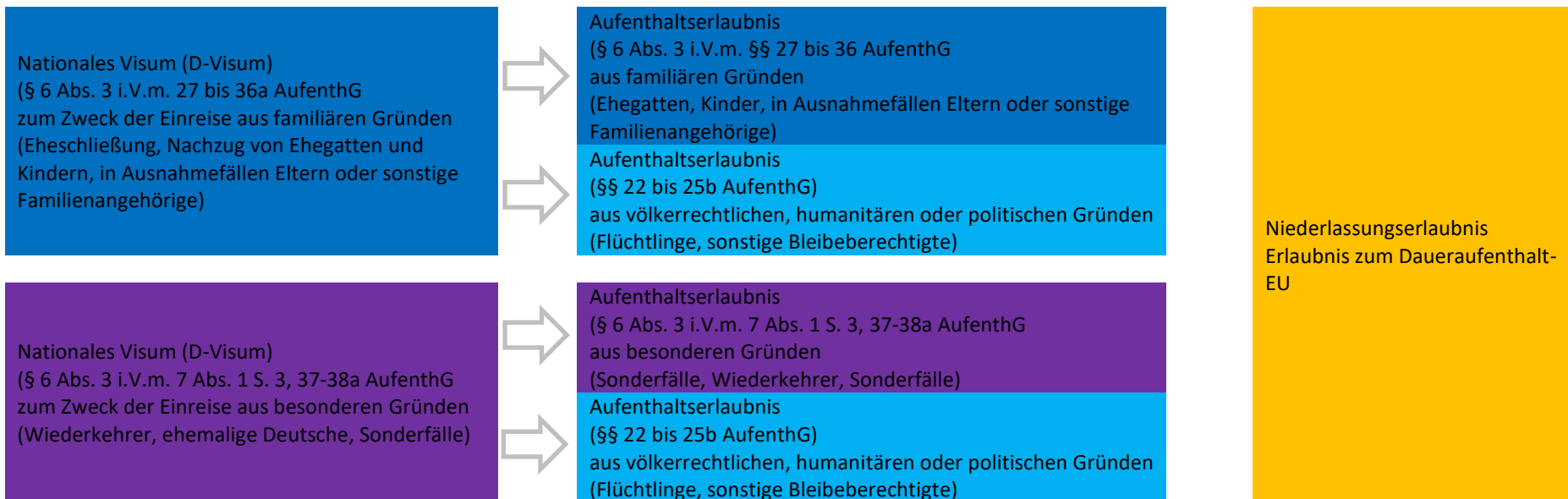
= **kein** aufenthaltsrechtlicher Zweckwechsel, **die Haftung besteht** für fünf (§ 68 Abs. 1 AufenthG) **fort**, in allen anderen Fällen, auch bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, liegt ein die Haftung aus einer Verpflichtungserklärung beendender Zweckwechsel vor.

Einreise

Aufenthalt

Befristet

Unbefristet



= **kein** aufenthaltsrechtlicher Zweckwechsel, **die Haftung besteht** für fünf (§ 68 Abs. 1 AufenthG) **fort**, in allen anderen Fällen, auch bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, liegt ein die Haftung aus einer Verpflichtungserklärung beendender Zweckwechsel vor.